

3269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe samt Erklärungen der Republik Österreich

Die gegenständliche UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die Folter auf ihrem Staatsgebiet in jeder Form unter allen Umständen durch effektive Maßnahmen zu verhindern und unter Strafsanktion zu stellen. Weder Krieg noch innenpolitische Instabilität können als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. Ferner ist ein System universeller Jurisdiktion vorgesehen, um sicherzustellen, daß Personen, die der Folter beschuldigt werden, entweder einem Strafverfahren unterzogen oder ausgeliefert werden. Besteht kein Auslieferungsvertrag, so kann die Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die begangene Straftat angesehen werden. Die Vertragsstaaten sind auch verpflichtet, Verhaftungen, Ausweisungen und Methoden, welche Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung betreffen, einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen, um alle Fälle von Folterung zu verhindern. Den Opfern einer Folterhandlung ist umfassender Rechtsschutz sowie das Recht auf Wiedergutmachung, angemessene Entschädigung sowie möglichst vollständige Rehabilitierung zu gewähren.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe samt Erklärungen der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 06 16

Karin A c h a t z
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann